

öffentliche Sitzung

Bekanntgabe

an den

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO), Verwaltungsausschuss (VA)

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und sprengstoffrechtlicher Vorschriften

Aufgrund einer zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung weiter Teile des Waffenrechts auf den Landkreis übergegangen. Schon damals zeigte sich die Verwaltung verwundert, dass das Waffenhandelsrecht davon nicht erfasst war. Dies hatte zur Folge, dass die mit Wirkung vom 01.07.2018 im Zuge der Fusion geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung des Waffen- und weiter Teile des Sprengstoffrechts geändert werden musste (s. B 013/24). Fortan war damit nur noch das Waffenhandelsrecht und Teile des Sprengstoffrechts Gegenstand der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis.

Durch eine erneute Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung hat das Land nunmehr mit Wirkung vom 01.01.2025 auch das Waffenhandelsrecht auf die Landkreise übertragen.

Mit dem Landkreis wurde daher die als Anlage beigefügte, modifizierte Zweckvereinbarung abgestimmt. Diese bedarf, zum einen, weil sie gegenüber der bisherigen Zweckvereinbarung für die Stadt ein "Weniger" bedeutet, zum anderen aber auch, weil es sich um die reine Umsetzung einer Landesverordnung handelt, keiner Beschlussfassung des Rates und auch keiner erneuten Genehmigung des Ministeriums.

Finanziell führt die Änderung zu einer Entlastung von aktuell jährlich ca. 1.000 €.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad O t t o)

Anlage

**Vereinbarung zur Änderung der
Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,
Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in
anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von
der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

ändern die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung am 22.06.2018 geschlossene Zweckvereinbarung, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 04.04.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt S. 374), aufgrund der Verordnung Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. Nr. 80).

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung bestimmt, dass ab dem 01.01.2025 die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts fortan nur noch von den Landkreisen und kreisfreien Städten und nicht mehr von den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden wahrgenommen werden. Die bisherige Zweckvereinbarung ist an diese neue Verordnungslage anzupassen. Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen, indem die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbständige Gemeinde obliegenden Aufgaben des Sprengstoffrechts weiterhin auf den Landkreis überträgt und der Landkreis diese Aufgaben gegen Kostenerstattung übernimmt.

Sie schließen dazu folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel 1

1. Die Zweckvereinbarung trägt den Titel „Zweckvereinbarung zur Übertragung der gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbstständige Gemeinde durch die lfd. Nrn. 7.1.5 – 7.1.8, 7.2.7 und 7.2.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), zugewiesenen Aufgaben zur Durchführung des Sprengstoffrechts auf den Landkreis.

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts, die die Stadt als kreisangehörige Gemeinde treffen, bleiben davon unberührt.“

3. § 3 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Die Stadt erstattet für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dem Landkreis für 2025 neben den Finanzaufweisungen des Landes einen Pauschalbetrag von 3.155,81 €.“
4. § 3 Satz 7 erhält folgende Fassung: „Der Pauschalbetrag nach Satz 6 erhöht sich beginnend ab dem Jahr 2026 jährlich um 2 % auf den Vorjahreswert.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Helmstedt, den _____

Helmstedt, den _____

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

Wittich Schobert

Gerhard Radeck